

Haus- und Badeordnung für das Freischwimmbad in Ladenburg

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich Eingang und Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Schul-, Vereins und anderen Gemeinschaftsveranstaltungen sind deren ÜbungsleiterInnen auch dafür verantwortlich, dass die aktiven und passiven Mitglieder ihrer Gruppe die Ordnung beachten.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol oder Drogen) stehen und sich selbst bzw. andere gefährden oder stören. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Bei vom Besuch des Freibades ausgeschlossenen Personen werden verwendete Vorteilskarten gesperrt.

(3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise und Zutritt

(1) Die Öffnungszeiten werden vom Bürgermeister festgelegt und am Eingang des Freibades durch Aushang bekanntgemacht.

(2) Die Benutzer und Besucher des Freischwimmbades haben bei Eintritt an der Kasse eine Eintrittskarte zu lösen oder eine gültige Eintrittskarte vorzuweisen. Das Betreten oder Verlassen des Geländes ist nur über das hierfür vorgesehene Tor gestattet. Die Badepreise werden vom Gemeinderat in einer Badegebührensatzung festgesetzt. Die gültige Preisliste hängt am Kassengebäude aus.

(3) Die Kasse wird mit Beginn der täglichen Badezeit geöffnet und 30 Minuten vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist der Zutritt zum Freibad nicht gestattet. Die Einzelkarte gilt jeweils nur am Tage der Ausgabe zum einmaligen Betreten des Bades. Der Berechtigungsausweis ist dem Personal des Freischwimmbades auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Zehnerkarten, die vor einer Gebührenerhöhung gekauft wurden (Anmerkung: an der Kartenummer und der Farbe nachvollziehbar), gelten nur noch für die auf die Gebührenerhöhung folgende Badesaison. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten (Tages-, Zehner-, Jahreskarten) wird – auch im Falle eines Badverweises – keine Rückerstattung bzw. Verlängerung der Geltungsdauer gewährt. Missbräuchlich genutzte Karten werden entschädigungslos eingezogen. Bei widerrechtlichem Betreten kann ein Badverweis ausgesprochen werden. Darüber hinaus kann auch Strafanzeige erstattet werden.

(5) Bei schlechtem Wetter oder geringem Besuch entscheidet der Schwimmmeister selbstständig, wann die Badezeit endet. Die Stadtverwaltung ist in solchen Fällen unverzüglich zu unterrichten. Bei Überfüllung oder besonderen Anlässen kann das Freischwimmbad im Interesse der Betriebssicherheit vorübergehend geschlossen werden.

(6) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

(7) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(8) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(9) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(10) Nach Ablauf der Öffnungszeit haben die Benutzer und Besucher das Freischwimmbad unverzüglich zu verlassen.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Freischwimmbades steht grundsätzlich jeder Person frei, für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassen Gegenstände

a) Garderobenschranke Schlüssel

b) Wertfachschlüssel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Sprungturm, Wasserrutschen) sind möglich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

(7) Jede gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Bades (dazu gehört auch die Erteilung privaten Schwimmunterrichts gegen Entgelt) bedarf der vorherigen Genehmigung. Die Verpachtung des Kiosks wird separat geregelt.

(8) Vereins-, Sport- und sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen sind genehmigungspflichtig. Die Zuteilung regelmäßiger Trainingszeiten für Sportvereine, Schulklassen und sonstige Gruppen wird auf Antrag von der Stadtverwaltung gesondert geregelt. Bei Durchführung solcher Veranstaltungen ist ein Übungsleiter zu benennen, der für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und der Unfallverhütungsvorschriften innerhalb und außerhalb der üblichen Betriebszeiten verantwortlich ist. Der Haftungsausschluss ist dem Verantwortlichen von der Stadtverwaltung bzw. dem Schwimmmeister bekanntzugeben und dieser hat einen entsprechenden Vertrag als Vertreter der betroffenen Gruppierung zu unterzeichnen (Muster siehe Anlage 1 zur Satzung). Bei Sportlehrern kann im Rahmen des Schulunterrichtes auf den Abschluss eines Haftungsausschlussvertrages verzichtet werden.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Die bereitgestellten Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Für festgestellte Verunreinigungen wird vom Verursacher ein Reinigungsgeld erhoben, welches sich in der Höhe nach dem Umfang und Grad der Verunreinigung richtet. Der verlangte Betrag ist sofort

fällig und in geeigneter Form bis zur tatsächlichen Rechnungstellung an der Kasse zu hinterlegen.

(3) Das Baden ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. Die Beckenrandbereiche dürfen nur barfuß oder in Badeschuhen betreten werden. In den Becken selbst sind Badeschuhe verboten. Das Betreten abgesperrter Teile oder Anlagen ist untersagt.

(5) Unfälle und Verletzungen sind umgehend dem Personal des Freischwimmbades mitzuteilen. Schadensersatzansprüche, die sich aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Personals des Freischwimmbades oder sonstiger Beauftragter des Betreibers herleiten, sind unverzüglich beim Schwimmmeister geltend zu machen, der diese zu Protokoll nimmt und mit seiner Stellungnahme versehen an die Verwaltung weiterleitet.

(6) Zum Erreichen des Schwimmbeckens, des Sprungbeckens und des Nichtschwimmerbeckens haben die Badegäste die eingebauten Durchschreite Becken zu benutzen und sich unter den dort angebrachten Brausen abzduschen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.

Es ist daher untersagt,

- vor Benutzung des Schwimmbeckens Einreibemittel gleich welcher Art zu verwenden;
- im Schwimmbecken und in den Badebecken Seife, Bürste oder andere Reinigungsmittel zu benutzen.

(9) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren, Filmen und Interviewen der Genehmigung der Stadt Ladenburg.

(10) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(11) Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches (insbesondere Beckenumgänge) gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten sauber zu halten.

(12) Gegenstände aus Glas (Flaschen u.a.) dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.

(13) Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(14) Die vorhandenen Umkleidekabinen dürfen ausnahmslos nur zum Aus- und Ankleiden benutzt werden. Erwachsene dürfen Kinder nur dann mit in die Einzelkabine nehmen, wenn sie erziehungsberechtigt sind.

(15) Bei Nutzung der Garderobenschränke und/oder Wertfächer sind diese zur Sicherung der abgelegten Gegenstände zu verschließen. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Für etwaige Beschädigungen und Verluste wird keine Haftung übernommen. Bei Verlust des Garderobenschlüssels ist dies dem Kassenpersonal sofort zu melden. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Das Planschbecken bleibt den Kleinkindern vorbehalten. Größeren Kindern und Jugendlichen ist die Benutzung dieses Beckens untersagt.

(2) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(3) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(4) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Der Aufenthalt im Wasser in der Umgebung der Wasserrutschen und Sprungbretter ist während dieser Zeiten verboten.

(5) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(6) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und Landebereich sofort verlassen werden.

(7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Tauchautomaten, Schnorchel Geräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt Ladenburg haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen

erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründe teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadt Ladenburg werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt Ladenburg nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Stadt in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust gemäß § 4 (3) von Badebetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a) Garderobenschrankschlüssel – 20,00 Euro

b) Wertfachschlüssel – 20,00 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Sonstiges

(1) Private Schwimmlehrer sind zur gewerblichen Erteilung vom Schwimmunterricht im Freischwimmbad ohne vorherige Genehmigung der Stadt Ladenburg nicht zugelassen.

(2) Etwaige Wünsche und Beschwerden der Benutzer und Besucher nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden sind schriftlich beim Schwimmmeister oder der Stadt Ladenburg abzugeben.

Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Badeordnung vom 14.05.1997 mit Änderungen außer Kraft.

Ladenburg, den

STADT LADENBURG
Rhein-Neckar-Kreis

Schmutz
Bürgermeister